Obst- und Gartenbauverein Plüderhausen e.V.

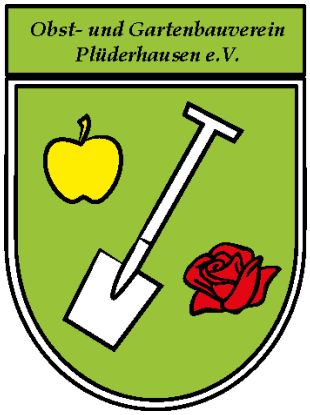

Satzung des

Obst– und Gartenbauverein Plüderhausen e.V.

in der Fassung vom 18. März 2025

Satzung des
Obst– und Gartenbauverein Plüderhausen e.V.

in der Fassung vom 18. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele der Vereins	3
§ 3 Mittel des Vereins	3
§ 4 Organisation, Dachverband	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung	7
§ 10 Der Vorstand	8
§ 11 Kassenprüfung	9
§ 12 Sitzungsniederschriften	9
§ 13 Satzungsänderungen	9
§ 14 Salvatorische Klausel	9
§ 15 Auflösung	10

Disclaimer: Es wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Plüderhausen, nachstehend kurz Verein genannt, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Plüderhausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der Vereins

(1) Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
   a. Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
   b. Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
   c. Förderung des Obstbaues unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
   d. Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
   a. eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
   b. die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
   c. die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
   d. Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen, Durchführung von Unterweisungen u.a., Lehrgängen, Rundgängen etc. durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg

(3) Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht
   a. durch Beiträge der Mitglieder
   b. durch Oberschüsse aus Unternehmen oder Veranstaltungen des Vereins
   c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen
   d. durch sonstige Zuwendungen an den Verein

(2) Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

(1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis-bzw. Bezirks-Obst-und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
(2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
(4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
(5) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
(6) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
(8) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
(9) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von einem Monat seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
(10) Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des Vorstands umzusetzen.
(11) Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten.
(12) Im Falle des Austritts, der Streichung von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
(13) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt
   a. Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
   b. die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
   c. an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
   d. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.

(3) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet
   a. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
   b. die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
   c. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis zum 01.04 jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
   d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und –soweit erforderlich –Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
   a. Mitgliederversammlung
   b. Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal statt.

(2) Sie ist drei Wochen vorher durch schriftliche oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Plüderhausen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des
b. Kassenprüfungsberichtes
c. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
d. die Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f. die Genehmigung des Haushaltsplans
g. die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
i. die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
j. die Beschlussfassung über Anträge
k. die Änderung der Satzung
l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

(8) Unter Einhaltung der – jeweils gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online - z.B. per Videokonferenz – erfolgen. Näheres ist bei Bedarf in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. bis zu zwei 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
   c. Kassierer
   d. Schriftführer
   e. mindestens vier Beisitzern, die konkrete Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung

(2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters der die Sitzung leitet.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

(8) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.

(9) Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(10) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

(11) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

(12) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(13) Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung die ausscheidenden Vorstände im Sinne des § 26 BGB ergänzend nachzuwählen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

(1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

(5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Plüderhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der erste und der zweite Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

Durch die Mitgliederversammlung in Plüderhausen am 18.03.2025 beschlossen.

Dominik Ströhlein
Vorsitzender und
Versammlungsleiter

Eugen Rube
2. Vorsitzender

Simon Jetter
2. Vorsitzender

Dominik Göltz
Schriftführer und
Protokollführer

Elke Rusche-Kelemen
Kassiererin